Seit 1847 wurden Inselbewohner zur Arbeit im australischen Neu-Süd-Wales rekrutiert, dann auch für die Zuckerrohrpflanzungen in Queensland und die Baumwollfelder von Fidschi. Als ›Amselfang‹ (black-birding) wurde das Kidnapping zum Zwecke der Zwangsarbeit bekannt; ein britischer Versuch 1872, derartige Praktiken zu unterbinden, führte zunächst nur zu zweifelhafter Verfeinerung der Anwerbemethoden. Zur gleichen Zeit war auf den Inseln die Zahl der fremden Händler und Siedler angewachsen, die auch in zunehmendem Maße Land erwarben; meist handelte es sich um Briten und Franzosen. Zum, wie es hieß, Schutze des Lebens und des Eigentums ihrer Bürger richteten Großbritannien und Frankreich 1886/88 eine Gemeinsame Flottenkommission ein; vorangegangen waren unterschiedliche Vorschläge für die Zukunft des Territoriums. Schließlich wurde, da bislang kein ziviler Mechanismus für die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche bestanden hatte, unter einer Konvention vom 20. April 1906 das Kondominium der beiden europäischen Mächte errichtet. Unter einem Zusatzprotokoll vom 6. August 1914 konnten die ansässigen Ausländer für sich zwischen der Anwendung britischen und französischen Rechts wählen. Zur Einführung eines für Briten, Franzosen und Einheimische gleichermaßen gültigen Strafgesetzbuches sollte es erst 1978 kommen. Die Verwaltung des Gebietes wurde von einer britischen, einer französischen sowie einer gemeinsamen Behörde ausgeübt.

Die Vereinten Nationen haben sich seit ihrer 20. Generalversammlung mit der Frage der Neuen Hebriden befaßt. Ernstliche Schritte in Richtung Selbstbestimmung waren aber erst in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre zu verzeichnen. Die Wahlen am 14. November 1979 wurden von einer (unzulänglich vorbereiteten) UN-Mission, der je ein Vertreter Australiens, der Elfenbeinküste, Fidschis und Kameruns angehörte, beobachtet (UN-Doc.A/34/852 v. 10.3.1980). Die nationalistische VAP (Vanua aku Pati, Unser-Land-Partei) erhielt 62,3 vH der Stimmen und 26 der 39 Parlamentssitze, die ›Föderalistische Partei‹ 37,7 vH und 13 Sitze. Die Regierung bildete Chefminister Walter Hadye Lini von der VAP; der anglikanische Geistliche ist heute Ministerpräsident und Außenminister des seit dem 30. Juli 1980 unabhängigen Vanuatu. Staatspräsident ist Ati George Sokomanu.

Noch zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit hatte sich die Regierung mit einer separatistischen Bewegung auf der größten Insel Espiritu Santo auseinanderzusetzen, hinter der die Interessen französischer Pflanzer standen. Dies wirft zugleich Licht auf ein zentrales soziales und politisches Problem Vanuatus: die Landfrage. Nach Angaben eines VAP-Politikers waren vor der Unabhängigkeit 36 vH des Grundbesitzes in der Hand von Europäern, die nur 3 vH der Bevölkerung ausmachten. Knapp zwei Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind mit Kokospalmen bebaut; Kopra ist das bei weitem wichtigste Exportgut und wird größtenteils nach Frankreich ausgeführt. Japanische Investitionen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Die Inseln, die sich Y-förmig über 800 km in Nord-Süd-Richtung erstrecken, umfassen eine Fläche von 14 763 Quadratkilometern. Hauptstadt Vanuatus ist Port Vila auf Efate. Die Bevölkerung wurde Anfang 1979 auf 112 596 Einwohner, meist Melanesier, geschätzt; die europäische Minderheit umfaßte rund 5 000 Personen, davon fast 3 000 Franzosen. Artikel 3 der Verfassung ist der Sprachenfrage gewidmet: ›Nationalsprache‹ der Republik ist Bislama (ein Pidgin-Englisch); ›Amtssprachen‹ sind Bislama, Englisch und Französisch; ›hauptsächliche Unterrichtssprachen‹ sind Englisch und Französisch; die ›verschiedenen Lokalsprachen‹ (fast 130 melanesische Dialekte) sind als Bestandteil des nationalen Erbes geschützt. Red

Beitrag 34: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 36: Dr. Hans Peter Kunz-Hallstein, München (K-Ha); 39, 40: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 35: Dr. Christian Patermann, Bonn (Pt); 33, 41: Dr. Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 38: Klaus Schröder, Bonn (KS); 37, 42: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen

Umwelt und Wettrüsten, Menschenrechte

Umwelt und Wettrüsten

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für den Schutz und für die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen. — Resolution 35/8 vom 30. Oktober 1980

Die Generalversammlung,

— nach Behandlung der Frage der ›Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für den Schutz und die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen‹,

— im Bewußtsein der katastrophalen Folgen eines mit Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen geführten Krieges für die Menschheit und die Umwelt des Menschen,

— im Hinblick darauf, daß die Fortsetzung des unter anderem mit der Erprobung verschiedener Waffengattungen, insbesondere von Kernwaffen verbundenen Wettrüstens sowie die Anhäufung toxischer Chemikalien die Umwelt des Menschen nachteilig beeinflussen und der Pflanzen- und Tierwelt schaden,

— eingedenk der Tatsache, daß das Wettrüsten materielle und geistige Mittel und Kräfte von der Bewältigung der dringenden Probleme des Schutzes und der Erhaltung der Natur abzieht,

— großes Gewicht darauf legend, daß zur Lösung der Probleme des Schutzes und der Erhaltung der Natur eine planvolle und konstruktive internationale Zusammenarbeit entwickelt wird,

— in der Erkenntnis, daß die Aussicht, so universelle Probleme zu bewältigen, wie sie der Schutz und die Erhaltung der Natur stellen, eng mit der Stärkung und dem Ausbau der internationalen Entspannung und der Schaffung von Verhältnissen zusammenhängt, durch die der Krieg aus dem Leben der Menschheit verbannt wird,

— mit Genugtuung feststellend, daß in den letzten Jahren eine Reihe von internationalen Abkommen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt entworfen und unterzeichnet wurden,

— entschlossen, die Natur, die die Voraussetzung für jedes normale menschliche Leben ist, zu schützen und zu erhalten,

1. erklärt, daß die Staaten vor der Geschichte dafür verantwortlich sind, daß die Natur für gegenwärtige und künftige Generationen geschützt und erhalten wird;
2. lenkt die Aufmerksamkeit der Staaten auf die Tatsache, daß das fortdauernde Wettrüsten verheerende Auswirkungen auf die Umwelt hat und die Aussichten für die erforderliche internationale Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung der Natur unseres Planeten schmälert;
3. fordert die Staaten auf, im Interesse gegenwärtiger und künftiger Generationen das angemessene Verantwortungsbewußtsein an den Tag zu legen und — auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung — die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Natur zu ergreifen sowie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;
4. ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einen Bericht über die verheerenden Auswirkungen des Wettrüstens auf die Natur zu erstellen und die Staaten um Mitteilung zu bitten, welche Maßnahmen ihrer Auffassung nach zur Erhaltung der natürlichen Umwelt ergriffen werden können;
5. beschließt die Aufnahme des Punkts ›Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für den Schutz und die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen: Bericht des Generalsekretärs‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +68; −0; =47 (darunter alle EG-Mitglieder).

Menschenrechte

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT — Gegenstand: Mitteilungen über Menschenrechtsfragen. — Resolution 728F (XXVIII) vom 30. Juli 1959

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

— nach Behandlung von Kapitel V des Berichts der Menschenrechtskommission über ihre erste Tagung, das sich mit Mitteilungen über Menschenrechtsfragen befaßt, sowie von Kapitel IX des Berichts derselben Kommission über ihre fünfzehnte Tagung,

1. stimmt der Feststellung zu, mit welcher die Menschenrechtskommission anerkennt, daß sie nicht berechtigt ist, bei Menschrechtsbeschwerden irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen;
2. ersucht den Generalsekretär,
   a) vor jeder Tagung eine nichtvertrauliche Liste mit einer kurzen Inhaltsangabe jeder wie auch immer adressierten Mitteilung zu erstellen, bei der es um die Grundsätze für die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte geht, und diese Liste an die Mitglieder der Menschenrechtskommission zu verteilen, sowie die Identität der Verfasser dieser Mitteilung bekanntzugeben, soweit diese nicht um vertrauliche Behandlung ihrer Namen gebeten haben;

b) vor jeder Tagung der Kommission eine vertrauliche Liste mit einer kurzen Inhaltsangabe anderer Mitteilungen über Menschenrechtsfragen zu erstellen, wie auch immer diese adressiert sind, und diese Liste den Mitgliedern der Kommission in nichtöffentlicher Sitzung zu übergeben, ohne dabei die Identität der Verfasser solcher Mitteilungen bekanntzugeben, es sei denn, die Verfasser erklären, daß sie ihre Namen bereits bekanntgegeben haben oder dies zu tun beabsichtigen bzw. gegen die Bekanntgabe ihrer Namen nichts einzuwenden haben;

c) es den Mitgliedern der Kommission auf Wunsch zu ermöglichen, Einsicht in die Originale von Mitteilungen zu nehmen, bei denen es um die Grundsätze geht, die hinter der Förderung der universellen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte stehen;

d) die Verfasser aller Mitteilungen über Menschenrechtsfragen — wie auch immer diese adressiert sind — darüber zu informieren, daß ihre Mitteilungen entsprechend dieser Resolution behandelt wurden, und dabei darauf hinzuweisen, daß die Kommission nicht berechtigt ist, irgendwelche Maßnahmen hinsichtlich irgendwelcher Menschenrechtsbeschwerden zu ergreifen;

e) dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat eine Kopie jeder Mitteilung über Menschenrechtsverletzungen zukommen zu lassen, in der dieser Staat bzw. unter seine Jurisdiktion fallende Gebiete ausdrücklich erwähnt werden, ohne jedoch — abgesehen von den im vorstehenden Buchstaben b) vorgesehenen Fällen — die Identität des Verfassers bekanntzugeben;

f) Regierungen, die ihnen gemäß Buchstabe e) zur Kenntnis gebrachte Mitteilungen beantworten, zu fragen, ob sie wünschen, daß ihre Antwort der Kommission in Form einer Zusammenfassung oder in vollem Wortlaut vorgelegt werden soll;

3. trifft hiermit den Beschluß, den Mitgliedern der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz bei Mitteilungen über Diskriminierungs- und Minderheitsfragen dieselben Rechte und Möglichkeiten einzuräumen, wie sie Mitglieder der Menschenrechtskommission im Rahmen dieser Resolution genießen;

4. schlägt der Menschenrechtskommission vor, auf jeder Tagung einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der kurz vor ihrer nächsten Tagung zusammentritt, um die vom Generalsektretär nach Ziffer 2, Buchstabe a) erstellte Liste von Mitteilungen zu überprüfen und zu empfehlen, welche dieser Mitteilungen gemäß Ziffer 2, Buchstabe c) den Mitgliedern der Kommission auf Wunsch im Original zugänglich gemacht werden sollten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT — Gegenstand: Die Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, u. a. durch eine Politik der Rassendiskriminierung und Rassentrennung sowie der Apartheid, gleichgültig in welchem Land, unter besonderer Berücksichtigung kolonialer und sonstiger abhängiger Länder und Gebiete. — Resolution 1235(XLII) vom 6. Juni 1967

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

— in Kenntnisnahme der Resolutionen 8 (XXIII) und 9(XXIII) der Menschenrechtskommission,

1. begrüßt den Beschluß der Menschenrechtskommission, sich jedes Jahr unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse schon bestehender bzw. im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen von internationalen Pakten und Konventionen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenenfalls noch geschaffener Organe mit dem Punkt ›Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, u. a. durch eine Politik der Rassendiskriminierung und Rassentrennung sowie der Apartheid, gleichgültig in welchem Land, unter besonderer Berücksichtigung kolonialer und sonstiger abhängiger Länder und Gebiete‹ zu befassen und stimmt den an die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz und an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen um Unterstützung zu;

2. ermächtigt die Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Ziffer 1 der Resolution 8(XXIII) der Kommission, Informationen über grobe Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie etwa über die Apartheidpolitik, die in der Republik Südafrika und in dem der Aufsicht der Vereinten Nationen unmittelbar unterstellten, von der Regierung der Republik Südafrika derzeit widerrechtlich besetzten Territorium von Südwestafrika praktiziert wird, sowie Informationen über insbesondere in Südrhodesien praktizierte rassische Diskriminierung zu untersuchen, die aus den vom Generalsekretär gemäß Resolution 728F(XXVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1959 in Listen aufgeführten Mitteilungen hervorgehen;

3. beschließt, daß die Menschenrechtskommission in entsprechenden Fällen und nach sorgfältiger Prüfung der ihr auf diese Weise gemäß den Bestimmungen der obengenannten Ziffer 1 zugehenden Informationen eine eingehende Untersuchung von Situationen durchführen kann, die wie etwa die Apartheidpolitik, die in der Republik Südafrika und in dem der Aufsicht der Vereinten Nationen unmittelbar unterstellten, von der Regierung der Republik Südafrika derzeit widerrechtlich besetzten Territorium von Südwestafrika praktiziert wird, eine systematische Verletzung von Menschenrechten oder eine rassische Diskriminierung, wie sie insbesondere in Südrhodesien praktiziert wird, erkennen lassen, und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber einen Bericht mit ihren diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

4. beschließt die Bestimmungen von Ziffer 2 und 3 dieser Resolution nach Inkrafttreten der Internationalen Menschenrechtspakte zu überprüfen;

5. nimmt Kenntnis von der Tatsache, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 6(XXIII) eine Ad-hoc-Untersuchungsgruppe mit der Untersuchung aller Aspekte der Frage beauftragt hat, wie die Kommission Aufgaben im Zusammenhang mit Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten nachkommen bzw. dabei unterstützt werden und gleichzeitig ihre sonstigen Aufgaben beibehalten und erfüllen kann;

6. ersucht die Menschenrechtskommission, ihm nach Prüfung der Schlußfolgerungen der in der obigen Ziffer 5 erwähnten Ad-hoc-Untersuchungsgruppe über das Ergebnis dieser Untersuchung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 20; – 4; = 2.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT — Gegenstand: Verfahren zur Behandlung von Mitteilungen über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten. — Resolution 1503(XLVIII) vom 27. Mai 1970

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

— im Hinblick auf die Resolutionen 7(XXVI) und 17(XXV) der Menschenrechtskommission sowie auf die Resolution 2(XXI) der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz,

1. ermächtigt die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, unter gebührender Berücksichtigung der geographischen Verteilung eine höchstens aus fünf ihrer Mitglieder bestehende Arbeitsgruppe einzusetzen, die einmal im Jahr unmittelbar vor den Tagungen der Unterkommission zu nichtöffentlichen Sitzungen von einer Dauer von höchstens 10 Tagen zusammentreten soll, um alle beim Generalsekretär gemäß Resolution 728F(XXVIII) des Rates vom 30. Juli 1959 eingegangenen Mitteilungen samt den diesbezüglichen Antworten von Regierungen mit dem Ziel zu prüfen, diejenigen dieser Mitteilungen, die offensichtlich grobe und zuverlässig belegte systematische Verletzungen von unter das Mandat der Unterkommission fallenden Menschenrechten und Grundfreiheiten erkennen lassen, samt den etwaigen Antworten der betreffenden Regierungen der Unterkommission zur Kenntnis zu bringen;

2. beschließt, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz als ersten Schritt zur Durchführung dieser Resolution auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung geeignete Maßnahmen zur Behandlung der Frage der Zulässigkeit der beim Generalsekretär gemäß Resolution 728F(XXVIII) des Rates und gemäß Resolution 1235(XLII) des Rates vom 6. Juni 1967 eingehenden Mitteilungen ausarbeiten sollte;

3. ersucht den Generalsekretär, ein Dokument über die Frage der Zulässigkeit von Mitteilungen auszuarbeiten und es der dreiundzwanzigsten Tagung der Unterkommission zur Behandlung vorzulegen;

4. ersucht den Generalsekretär ferner,

a) den Mitgliedern der Unterkommission jeden Monat eine von ihm gemäß Resolution 728F(XXVIII) des Rates erstellte Liste von Mitteilungen, eine kurze Wiedergabe dieser Mitteilungen sowie — im vollen Wortlaut — etwaige von den Regierungen eingegangene Antworten zukommen zu lassen;

b) den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zu ihren Sitzungen auf Verlangen die Originaltexte in der Liste aufgeführter Mitteilungen zugänglich zu machen und dabei die Bestimmungen von Ziffer 2 Buchstabe b) der Ratsresolution 728F(XXVIII) über die Bekanntgabe der Identität der Verfasser von Mitteilungen gebührend zu berücksichtigen;

c) den Mitgliedern der Unterkommission der Originaltext der von der Arbeitsgruppe an sie überwiesenen Mitteilungen in allen Arbeitssprachen zukommen zu lassen;

5. ersucht die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, in nichtöffentlichen Sitzungen die ihr gemäß Ziffer 1 eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder der Arbeitsgruppe vorgelegten Mitteilungen

und etwaigen damit zusammenhängenden Antworten von Regierungen sowie sonstige einschlägige Informationen daraufhin zu prüfen, ob sie die Menschenrechtskommission auf besondere Situationen aufmerksam machen soll, die offensichtlich grobe und zuverlässig belegte systematische Verletzungen der Menschenrechte erkennen lassen, mit denen sich die Kommission befassen sollte;

6. ersucht die Menschenrechtskommission, nach Abschluß ihrer Prüfung jeder von der Unterkommission an sie verwiesenen Situation festzustellen,
   a) ob eine eingehende Untersuchung durch die Kommission sowie ein Bericht und diesbezügliche Empfehlungen an den Rat gemäß Ziffer 3 der Resolution 1235(XLII) des Rates erforderlich sind;
   b) ob diese Situation Gegenstand einer Untersuchung durch einen von der Kommission eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß werden soll, welche Untersuchung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Staates, in ständiger Verbindung mit diesem Staat sowie unter mit diesem Staat vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden darf. In jedem Fall darf diese Untersuchung nur vorgenommen werden, wenn
      i) alle verfügbaren innerstaatlichen Mittel herangezogen und erschöpft worden sind;
      ii) es bei der Situation nicht um eine Angelegenheit geht, die im Rahmen anderer, in den Satzungstexten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bzw. in von diesen verabschiedeten Konventionen oder in regionalen Konventionen behandelt wird oder die der betreffende Staat anderen Verfahren unterwerfen will, die sich aus allgemeinen oder besonderen internationalen Abkommen ergeben, deren Vertragspartei er ist;
7. beschließt, daß bei der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses durch die Menschenrechtskommission zur Durchführung einer Untersuchung mit Zustimmung der betreffenden Regierung folgendes zu beachten ist:
   a) Die Zusammensetzung des Ausschusses wird von der Kommission bestimmt. Die Ausschußmitglieder müssen unabhängige Personen sein, deren Kompetenz und Unparteilichkeit außer Frage steht. Ihre Ernennung unterliegt der Zustimmung der betreffenden Regierung.
   b) Der Ausschuß gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Er unterliegt der Beschlußfähigkeitsregel. Er ist ermächtigt, erforderlichenfalls Mitteilungen entgegenzunehmen und Zeugen anzuhören. Die Untersuchung wird in Zusammenarbeit mit der betreffenden Regierung durchgeführt.
   c) Das Verfahren des Ausschusses ist vertraulich, seine Verhandlungen werden in nichtöffentlichen Sitzungen abgehalten und seine Mitteilungen werden in keiner wie immer gearteten Form veröffentlicht.
   d) Der Ausschuß bemüht sich, vor, während und selbst noch nach der Untersuchung um gütliche Lösungen.
   e) Der Ausschuß berichtet der Menschenrechtskommission und macht dabei alle ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen und Vorschläge.
8. beschließt, daß alle bei der Durchführung dieser Resolution von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz bzw. der Menschenrechtskommission ins Auge gefaßten Maßnahmen solange vertraulich bleiben, bis die Kommission beschließt, Empfehlungen an den Wirtschafts- und Sozialrat abzugeben;
9. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, alle Einrichtungen und Dienste bereit zu stellen, die eventuell zur Durchführung dieser Resolution erforderlich sind, und dabei die schon vorhandenen Mitarbeiter der Menschenrechtsabteilung des Sekretariats der Vereinten Nationen heranzuziehen;
10. beschließt, daß das in dieser Resolution niedergelegte Verfahren zur Behandlung von Mitteilungen über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten überprüft werden sollte, wenn im Rahmen der Vereinten Nationen oder aufgrund eines internationalen Übereinkommens ein neues Organ eingesetzt wird, das zur Behandlung derartiger Mitteilungen berechtigt ist.

Abstimmungsergebnis: + 14; − 7; = 6.

UNTERKOMMISSION FÜR DIE VERHÜTUNG VON DISKRIMINIERUNG UND FÜR MINDERHEITENSCHUTZ — Gegenstand: Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, u. a. durch eine Politik der Rassendiskriminierung und Rassentrennung sowie der Apartheid, gleichgültig in welchem Land, unter besonderer Berücksichtigung kolonialer und sonstiger abhängiger Länder und Territorien. — Resolution 1(XXIV) vom 13. August 1971

Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz,

— in Anbetracht dessen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1503(XLVIII) beschlossen hat, daß die Unterkommission geeignete Verfahren zur Behandlung der Frage der Zulässigkeit der beim Generalsekretär gemäß Resolution 728F(XXVIII) des Rates vom 30. Juli 1959 und gemäß Resolution 1235(XLII) des Rates vom 6.Juni 1967 eingehenden Mitteilungen ausarbeiten solle,

> verabschiedet die folgenden vorläufigen Verfahren zur Behandlung der Frage der Zulässigkeit der oben erwähnten Mitteilungen:

1. Maßstäbe und Kriterien

(a) Der Gegenstand der Mitteilung muß im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Grundsätzen der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstiger für den Menschenrechtsbereich geltenden Instrumente stehen.
(b) Mitteilungen sind erst zulässig, wenn nach ihrer Überprüfung zusammen mit etwaigen Antworten der betreffenden Regierungen berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, daß sie in einem bestimmten Land, insbesondere auch bei einem unter Kolonialherrschaft oder sonst in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Land oder Volk eine grobe und zuverlässig belegte systematische Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, wie u. a. durch eine Politik der Rassendiskriminierung und Rassentrennung sowie der Apartheid erkennen lassen.

2. Ursprung der Mitteilungen

(a) Zulässige Mitteilungen können stammen:
— von Einzelpersonen bzw. Personengruppen, von denen zu Recht angenommen werden kann, daß es sich dabei um Opfer von in Ziffer 1 Buchstabe (b) erwähnten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten handelt,
— von allen Einzelpersonen oder Personengruppen, die unmittelbare und zuverlässige Kenntnis von diesen Verletzungen haben oder
— von nichtstaatlichen Organisationen, die in gutem Glauben nach den anerkannten Grundsätzen der Menschenrechte handeln, nicht gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen verstoßende, politisch motivierte Standpunkte einnehmen, und eine unmittelbare und zuverlässige Kenntnis solcher Verletzungen besitzen.
(b) Anonyme Mitteilungen sind nicht zulässig; vorbehaltlich der in Ziffer 2 Buchstabe b) der Resolution 728F(XXVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats genannten Bedingungen muß der Verfasser einer Mitteilung, gleichviel ob es sich um eine Einzelperson, eine Personengruppe oder um eine Organisation handelt, eindeutig angegeben sein.
(c) Mitteilungen sind nicht schon deshalb unzulässig, weil das Wissen der jeweiligen Verfasser aus zweiter Hand stammt, sofern die Mitteilungen mit eindeutigen Beweisen verbunden sind.

3. Inhalt von Mitteilungen und Art der Anschuldigungen

(a) Die Mitteilung muß eine Beschreibung des Tatbestands enthalten und den Zweck der Petition sowie die Rechte nennen, die verletzt worden sind.
(b) Mitteilungen sind unzulässig, wenn sie sich vorwiegend einer beleidigenden Ausdrucksweise bedienen und insbesondere, wenn sie beleidigende Äußerungen über den Staat enthalten, gegen den die Beschwerde gerichtet ist. Wenn sie den sonstigen Zulassungskriterien entsprechen, können solche Mitteilungen nach Streichung der beleidigenden Ausdrücke behandelt werden.
(c) Eine Mitteilung ist unzulässig, wenn sie offensichtlich politische Beweggründe hat und ihr Gegenstand gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen verstößt.
(d) Eine Mitteilung ist unzulässig, wenn sich herausstellt, daß sie ausschließlich auf von Massenmedien verbreiteten Berichten beruht.

4. Vorhandensein anderer Abhilfemaßnahmen

(a) Mitteilungen sind unzulässig, wenn durch ihre Zulassung den Aufgaben der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen vorgegriffen würde.
(b) Mitteilungen sind unzulässig, wenn nicht alle innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft worden sind, es sei denn, daß diese Rechtsmittel offensichtlich unwirksam bzw. unzumutbar langwierig wären. Konnten die Rechtsmittel nicht erschöpft werden, so ist dies ausreichend zu belegen.
(c) Mitteilungen über Fälle, die von den jeweiligen Staaten nach den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstiger für den Menschenrechtsbereich geltender Instrumente geregelt wurden, werden nicht behandelt.

5. Vorlagefrist

Eine Mitteilung ist nicht zulässig, wenn sie den Vereinten Nationen nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nach im vorstehenden Sinn erfolgter Erschöpfung der innerstaaatlichen Rechtsmittel vorgelegt wurde.

Abstimmungsergebnis: +21; −0; =1.